

Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich

(GebV-En)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

T

Die Verordnung vom 22. November 2006¹ über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 28 des Stauanlagengesetzes vom 1. Oktober 2010² (StAG), auf Artikel 52a des Wasserrechtsgesetzes vom 22. Dezember 1916³, auf Artikel 61 des Energiegesetzes vom 30. September 2016⁴, auf Artikel 83 des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003⁵, auf die Artikel 3a und 3b des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902⁶, auf die Artikel 21 Absatz 5 und 28 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007⁻,

auf Artikel 52 Absatz 2 Ziffer 4 des Rohrleitungsgesetzes vom 4. Oktober 19638, auf Artikel 55 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19919, auf Artikel 42 des Strahlenschutzgesetzes vom 22. März 1991¹⁰ und

SR 814.50

2018-.....

auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹¹

Art 1 Abs 1

- ¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren:
 - a. für Verfügungen, Dienstleistungen und Aufsichtstätigkeiten:
 - 1. des Bundesamts für Energie (BFE),
 - der im Bereich Energie mit dem Vollzug betrauten Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts (andere Vollzugsorgane),
 - der Vollzugsstelle;
 - nach Artikel 3a Absatz 2 des Elektrizitätsgesetzes zur Entschädigung der Öffentlichkeitsarbeit der Kantone.

Art 3 Abs 3

³ Die Gebühr zur Entschädigung der Öffentlichkeitsarbeit der Kantone wird auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 9*e* Absatz 2 des Stromversorgungsgesetzes festgelegt. Für die Entschädigung der Öffentlichkeitsarbeit in Erfüllung eines Grundauftrags des Bundes darf keine Gebühr erhoben werden.

Art. 13

Das BFE erhebt Gebühren namentlich für:

- a. die Erteilung von Plangenehmigungen;
- b. die Deckung der Entschädigungen, die das BFE gemäss den Leistungsvereinbarungen den Kantonen für ihre Öffentlichkeitsarbeit ausrichtet.

П

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...2018 Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹¹ SR 172.010